

KVJS

Jugendhilfe-Service

**Verwaltungsrechtliche
Hinweise für das
Verfahren der
Inobhutnahme**

2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme	4
3.	Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII	5
3.1	Untersuchungsgrundsatz bei der Inobhutnahme	5
3.2	Inobhutnahme als belastender Verwaltungsakt	5
3.3	Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Inobhutnahme	6
3.4	Formelle Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme (Verwaltungsakt)	7
3.4.1	Zuständigkeit	7
3.4.2	Anhörung als allgemeine Verfahrensanforderung nach §§ 8 ff. SGB X	7
3.4.3	Form des Verwaltungsaktes	8
3.4.3.1	Form im engeren Sinne	8
1 3.4.3.2	Begründung	9
3.4.3.3	Rechtsbehelfsbelehrung	9
3.4.3.4	Exkurs: Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO und das Widersprechen nach § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII	10
3.5	Materielle Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme	10
3.6	Aufschiebende Wirkung und Sofortvollzug	10
3.6.1	Aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO	10
3.6.2	Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO	10
3.6.2.1	Zuständige Behörde	11
3.6.2.2	Anhörung	11
3.6.2.3	Form der Vollziehungsanordnung	11
3.6.2.4	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	11
3.7	Ende der Inobhutnahme	12
3.8	Möglichkeit der erneuten Inobhutnahme	13



4.	Familienrechtliches Verfahren im Rahmen einer Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)	14
5.	Zusammenfassende Prüflisten und Beispiele für Schriftsätze	15
5.1	Verwaltungsverfahren im Wege der mündlichen Inobhutnahme	15
5.1.1	Mündliche Anhörung (vgl. 3.4.2)	15
5.1.2	Mündliche Bekanntgabe gegenüber den Personensorge- und Erziehungsberechtigten (vgl. 3.3)	15
5.1.3	Schriftliche Bestätigung und Begründung der Inobhutnahme	15
5.1.4	Beispiel für schriftliche Anordnung des Sofortvollzugs bei mündlicher Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII	16
5.1.5	Beispiel für schriftliche Bestätigung bei mündlicher Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII mit Anordnung des Sofortvollzugs	17
5.2	Verwaltungsverfahren im Wege der schriftlichen Inobhutnahme	19
2	5.2.1 Schriftliche Anhörung (vgl. 3.4.2)	19
	5.2.2 Schriftliche Bekanntgabe des Bescheids der Inobhutnahme gegenüber den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (vgl. 3.4.3 und 3.4.3.1 f.)	19
	5.2.3 Beispiel für schriftlichen Inobhutnahmebescheid nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII mit Anordnung des Sofortvollzugs	20
6.	Literaturverzeichnis	22
7.	Mitglieder der Arbeitsgruppe	23



1. Einführung¹

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zählt zu den großen Herausforderungen bei der täglichen Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter. Sie stellt hohe fachliche Anforderungen an das sozialarbeiterische Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen, steht fast immer unter erheblichem Zeitdruck und ist Ausprägung des staatlichen Wächteramts. Auf der anderen Seite stellt sie einen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Elternrecht dar. Vor diesem Hintergrund birgt die Inobhutnahme großes Konfliktpotential. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, hat das Jugendamt nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen herbeizuführen. Das Familiengericht entscheidet dabei allerdings nicht über die Inobhutnahme an sich oder die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme. Hierfür ist neben dem familiengerichtlichen Verfahren über sorgerechtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes für die Personensorgeberechtigten im Konfliktfall der verwaltungsgerichtliche

Weg eröffnet, wenn sie mit dem Vorgehen des Jugendamtes nicht einverstanden sind. Verwaltungsrechtlich sicheres Vorgehen ist deshalb regelmäßig zu empfehlen. Die nachfolgenden Ausführungen haben sich zum Ziel gesetzt, notwendige Kenntnisse der verwaltungsrechtlichen Umsetzung einer Inobhutnahme zusammenzufassen und dadurch den Fachkräften in der Praxis der Jugendämter eine Hilfestellung zu geben. Sie wurden in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der baden-württembergischen Jugendämter und des Landesjugendamts des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, erarbeitet. Die Hinweise sind so aufgebaut, dass zunächst in den Kapiteln zwei und drei ausführliche Erläuterungen zum verwaltungsrechtlichen Verfahren dargestellt sind. Kapitel 4 weist auf die Beteiligungspflicht des Familiengerichts im Prozess der Inobhutnahme hin. Dieser Darstellung folgen in Kapitel 5 zusammenfassende Prüfschemata und Beispiele für Schriftsätze. Die Besonderheiten einer Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurden nicht berücksichtigt.

3

¹ Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



2. Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme

Nach § 8a Abs. 1 und § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das örtlich zuständige Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

- ein Kind oder ein Jugendlicher um Obhut bittet („Selbstmelder“) oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist die Inobhutnahme durchzuführen, wenn der Minderjährige selbst um seine Inobhutnahme bittet. An diese Bitte dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Objektiv muss eine Gefahr nicht vorliegen. Allerdings muss der Minderjährige sich subjektiv für gefährdet halten. Dies muss das Jugendamt im Regelfall vor der Inobhutnahme des Minderjährigen prüfen. Das Jugendamt hat jedoch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Im Unterschied dazu regelt § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII den Fall der Inobhutnahme bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, soweit die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Weitere Voraussetzung für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist, dass diese zur Beseitigung der dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen „erforderlich“ ist. Erforderlich ist eine Maßnahme nur dann, wenn ein gleich wirksames, den Betroffenen aber weniger beeinträchtigendes Mittel, nicht zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass unter mehreren gleich effektiven Mitteln dasjenige gewählt werden muss, welches den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt.²

Die Inobhutnahme umfasst gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen. Ferner wird das Jugendamt im Fall von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen berechtigt, diese von einer anderen Person wegzunehmen.

² Kepert in LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 27



3. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

3.1 Untersuchungsgrundsatz bei der Inobhutnahme

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat es zunächst das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Im Zusammenhang mit der in § 8a SGB VIII geforderten Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Aufklärung von gefährdungsrelevanten Tatsachen und die Feststellung des dem Risiko zugrunde liegenden Sachverhalts notwendige Voraussetzungen zur Umsetzung des jugendamtlichen Schutzauftrages. Zu diesem Zweck wird das Jugendamt von sich aus entsprechend dem allgemeinen Untersuchungsgrundsatz i.S.d. § 20 SGB X von Amts wegen tätig. Dabei ist die Amtssprache deutsch (§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB X). Dolmetscher sind grundsätzlich für die Ermittlungen und auch für spätere Maßnahmen nicht erforderlich.³ Es steht jedoch außer Zweifel, dass in vielen Fällen dennoch ein Dolmetscher beteiligt werden muss, um aus fachlicher Sicht zu einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung zu kommen.

Nach dem allgemeinen Untersuchungsgrundsatz bestimmt die Behörde gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB X die Art und den Umfang der Ermittlungen. Sie muss alle Tatsachen ermitteln, die für die Verwaltungsentscheidung wesentlich, d.h. entscheidungserheblich sind. Maßstab des Ermittlungsumfangs ist dabei die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Dazu muss die Behörde von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünfti-

gerweise zur Verfügung stehen, Gebrauch machen.⁴ Hierfür kann sich die Behörde an den Beweismitteln bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Sie kann insbesondere:

- Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, einholen.
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- den Augenschein nehmen (§ 21 Abs. 1 S. 2 SGB X).

3.2 Inobhutnahme als belastender Verwaltungsakt

Bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 31 S. 1 SGB X.⁵ Demnach ist die Inobhutnahme als Verwaltungsakt nach den Kriterien des § 31 SGB X zu beurteilen. Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist regelmäßig mit einer Trennung von den Eltern und Kindern oder Jugendlichen verbunden, wodurch unter anderem in das Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eingegriffen wird. Daher handelt es sich bei der Inobhutnahme um einen belastenden Verwaltungsakt mit in der Regel begünstigender Drittwirkung für das Kind

³ Vgl. Mutschler in KassKomm, SGB X, § 19 Rn. 3 ff.

⁴ Siefert in Wulffen/Schütze, SGB X, § 20 Rn. 5 f.

⁵ Wiesner in Wiesner, SGB VIII, § 42 Rn. 67; Möller in PK-SGB VIII, § 42 Rn. 67



oder den Jugendlichen.⁶ Ein belastender Verwaltungsakt liegt nach allgemeiner Meinung vor wenn der Verwaltungsakt den Rechtskreis des Adressaten in irgendeiner Form beeinträchtigt,⁷ d.h. dessen Rechtsstellung zu seinem Nachteil verändert wird.⁸

3.3 Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist ein Verwaltungsakt und demnach richtet sich das Wirksamwerden nach den allgemeinen Regeln der Wirksamkeit von Verwaltungsakten. Voraussetzung der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts ist dessen Bekanntgabe, die in § 37 SGB X geregelt ist. Ein Verwaltungsakt ist grundsätzlich demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB X). Bei der Inobhutnahme sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte von der Inobhutnahme betroffen. Für die Bekanntgabe der Inobhutnahme ist jedoch zu beachten, dass das in Obhut genommene Kind bzw. der in Obhut genommene Jugendliche nicht handlungsfähig im Sinne der § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X ist und die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 SGB I nicht vorliegen. Aufgrund dessen muss der an das Kind oder an den Jugendlichen gerichtete Verwaltungsakt seinem gesetzlichen Vertreter bekannt gegeben werden, um seine Wirksamkeit entfalten zu können.⁹ Dabei genügt die Bekanntgabe an einen gesetzlichen Vertreter (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB). Ist der gesetzliche Vertreter

nicht zu erreichen, so ist die Bekanntgabe nachzuholen, die Inobhutnahme wird jedoch trotzdem durch ihre Ausführung wirksam.¹⁰ Dies dürfte für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII gelten. Nach hier vertretener Auffassung, dürfte die Widerspruchsfrist erst mit der nachgeholten Bekanntgabe zu laufen beginnen.

Nach § 33 Abs. 2 S. 1 SGB X kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Folglich kann ein Verwaltungsakt auch schriftlich, elektronisch mündlich oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Deshalb erfolgt die Bekanntgabe eines mündlichen Verwaltungsakts mündlich. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt gem. § 37 Abs. 2 S. 1 SGB X am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (Drei-Tages-Fiktion). Ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB X). Geht der Verwaltungsakt früher zu als die gesetzliche Fiktion, so ist dies unerheblich.¹¹ Die Drei-Tages-Fiktion greift nicht ein, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB X). Aus diesem Grund kann es bei schriftlichem Verwaltungsakt zielführend sein, den Verwaltungsakt per Einschreiben mit Rückschein oder per Postzustellungsurkunde zu versenden. Ferner richtet sich die Zustellung

6

⁶ Kepert in LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 126

⁷ Statt vieler: Siefert in v. Wulffen/Schütze, SGB X, § 24 Rn. 8; Lang in LPK-SGB X, § 24 Rn. 8

⁸ Lang in LPK-SGB X, § 24 Rn. 8 mwN

⁹ Mortsiefer in Krug/Riehle, SGB VIII, § 42 Rn. 126

¹⁰ Zur Frage, auf welcher Grundlage die Inobhutnahme in dieser Konstellation wirksam wird, gehen die Meinungen auseinander. Die Möglichkeit des Wirksamwerdens einer Inobhutnahme durch deren Ausführung bei Unerreichbarkeit der Personensorgeberechtigten wird überwiegend bejaht. Vgl. exemplarisch: Kirchhoff in jurisPK-SGB VIII, § 42 Rn. 134; Kepert in LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 128

¹¹ Siewert/Waschull in LPK-SGB X, § 37 Rn. 12



nach dem Verwaltungszustellungsgesetz BW (§ 65 Abs. 2 SGB X).

Ein Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam mit dem er bekannt gegeben wird (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB X). Maßgebend ist der erkennbare Wille der Behörde, nicht was sie äußern wollte.¹²

3.4 Formelle Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme (Verwaltungsakt)

Nachfolgend werden die Voraussetzungen einer formell rechtmäßigen Inobhutnahme erläutert.

3.4.1 Zuständigkeit

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt werden. Die Übertragung der Gesamtaufgabe ist jedoch unzulässig.

Die örtliche Zuständigkeit liegt gemäß § 87 SGB VIII bei dem Jugendamt in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Inobhutnahme tatsächlich aufhält.

3.4.2 Anhörung als allgemeine Verfahrensanforderung nach §§ 8 ff. SGB X

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Adressaten eingreift (belastender Verwaltungsakt), ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 Abs. 1 SGB X). Demnach gilt dies auch für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII. Die Anhörung an sich ist kein Verwaltungsakt sondern lediglich

eine Verfahrenshandlung vor dem Erlass eines Verwaltungsakts.

Zuerst ist zu beachten, dass die Anhörung nach § 24 SGB X nur gegenüber dem Adressaten eines Verwaltungsaktes durchzuführen ist. Die Inobhutnahme stellt für die Personensorgeberechtigten des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen einen belastenden Verwaltungsakt dar, sodass diesen vor der Inobhutnahme, wenn keine Gefahr im Verzug besteht, eine Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Entscheidungserheblich sind alle Tatsachen die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, d.h. die Tatsachen auf die sich die Verwaltung im maßgeblichen Fall tatsächlich auch stützen will.¹³ Kurzum die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes. Für eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII bedeutet dies, dass die wesentlichen Tatsachen, die eine Kindeswohlgefährdung begründen, dargelegt werden müssen. Für die Fälle des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII („Selbstmelder“) wird eine Anhörung praktisch kaum vor der Inobhutnahme durchzuführen sein.

Als Ausfluss des § 9 SGB X (Nichtförmlichkeit des Verfahrens) sieht das Gesetz auch keine bestimmte Form für die Anhörung vor. Die Anhörung kann daher schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Wird eine andere Form als die Schriftform gewählt, so ist die Anhörung aktenkundig zu machen.¹⁴

§ 24 Abs. 2 SGB X normiert in einer abschließenden Aufzählung eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen von einer Anhörung abgesehen werden kann. Dies steht im Ermessen der Behörde, wie sich

¹² Steinwedel in KassKomm, SGB X, § 39 Rn. 19

¹³ Mutschler in KassKomm, SGB X, § 24 Rn. 11; Siefert in v. Wulffen/Schütze, SGB X, § 21 Rn. 13

¹⁴ Lang in LPK-SGB X, § 24 Rn. 12 mwN



aus der Kann-Formulierung des Gesetzes ergibt. Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Gefahr im Verzug ist immer dann anzunehmen, wenn bei ungehemmtem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt an Rechtsgütern zu erwarten ist.¹⁵ Das wird bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII häufig der Fall sein.

Beispiel für Gefahr im Verzug: Die Unversehrtheit eines Kindes oder eines Jugendlichen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Gefahr.

Unterbleibt die Anhörung fehlerhaft, so macht dies den Verwaltungsakt formell rechtswidrig. Das fehlerhafte Unterbleiben einer Anhörung, die den Verwaltungsakt nicht nichtig macht (§ 40 SGB X), kann aber bis zur letzten Tatsacheninstanz (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim) in einem Verwaltungsgerichtsverfahren nachgeholt werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X).

3.4.3 Form des Verwaltungsaktes

3.4.3.1 Form im engeren Sinne

Im Grundsatz gilt für die Inobhutnahme als Verwaltungsakt i.S.d. § 31 SGB X auch die Formfreiheit des Verwaltungsverfahrens (vgl. § 9 SGB X). Daher bestimmt das Gesetz in § 33 Abs. 2 S. 1 SGB X, dass ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden kann. Die Kann-Formulierung stellt die Formwahl in das pflichtgemä-

ße Ermessen der erlassenden Behörde. In der Regel wird zu Beweis Zwecken der Schriftform der Vorzug zu geben sein. Ein Verwaltungsakt kann auch mündlich in einem direkten Gespräch oder auch fernmündlich erlassen werden.¹⁶ Bei einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII kann ein mündlicher Verwaltungsakt, insbesondere für die Fälle der Gefahr im Verzug für ein Kind oder einen Jugendlichen, unumgänglich sein.

Je nachdem welche Form des Verwaltungsaktes gewählt wird, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen. Ein mündlicher oder elektronischer Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 33 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB X). Ein berechtigtes Interesse in diesem Sinne kann ideeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein, insofern ist schon ausreichend, wenn der Verwaltungsakt angefochten werden soll oder zum Nachweis gegenüber einem Dritten erforderlich ist.¹⁷ Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Personensorgeberechtigten stets ein Interesse daran haben werden gegen die Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen einen Rechtsbehelf einzulegen. Auf die Möglichkeit der Bestätigung sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten hinzuweisen. Darüber hinaus gilt, dass jedes Vorbringen gegen die Inobhutnahme der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten als Verlangen einer schriftlichen Bestätigung angesehen werden muss.¹⁸ Das Gesetz trifft keine Aussage dazu, in welchem Zeitraum die schriftliche Bestätigung erfolgen muss. Es dürfte jedoch eine zeitnahe, schriftliche Bestätigung zu empfehlen sein.

¹⁵ Dies entspricht der polizeirechtlichen Definition. Vgl. dazu etwa: Stürmer FPR 2006, 190, 192; In anderen Worten: Mutschler in KassKomm, SGB X, § 24 Rn. 25: „Gefahr im Verzug setzt voraus, dass aus ex-ante-Sicht durch eine vorherige Anhörung und bei Gewährung kürzester Anhebungsfristen ein Zeitverlust einträte, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass der Zweck der zu treffenden Regelung nicht erreicht wird.“

¹⁶ Engelmann in v. Wulffen/Schütze, SGB X, § 33 Rn. 21; Siewert/Waschull in LPK-SGB X, § 33 Rn. 8

¹⁷ Siewert/Waschull in LPK-SGB X, § 33 Rn. 10 mwN

¹⁸ Siewert/Waschull in LPK-SGB X, § 36 Rn. 2



Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten (§ 33 Abs. 3 S. 1 SGB X). Lässt der Verwaltungsakt (in diesen Fällen) die erlassende Behörde nicht erkennen, ist dieser nichtig (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) und somit unwirksam (§ 39 Abs. 3 SGB X). Fehlt die Unterschrift, so ist dies unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass das Fehlen die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (§ 42 SGB X).

3.4.3.2 Begründung

Grundsätzlich ist ein schriftlicher oder elektronischer, sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB X). Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen, die in § 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB X abschließend aufgezählt sind. Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, trotzdem eine Begründung zu verfassen. Es sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB X). Schon der Gesetzeswortlaut vermittelt, dass sich der Umfang der Begründung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Allgemeine Floskeln sind als Begründung nicht ausreichend, dies schließt allerdings gewisse Standardformulierungen nicht aus. Aus dieser Begründung muss für den Personensorgeberechtigten insbesondere ausreichend hervorgehen, warum das Kind oder der Jugendliche in Obhut genommen worden ist.

Fehlt die Begründung (zu Unrecht) oder ist diese mangelhaft, so führt dies zur Rechtswidrigkeit, aber nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts¹⁹, d.h. der Inob-

hutnahme. Die Begründung kann bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgereicht werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X).

3.4.3.3 Rechtsbehelfsbelehrung

Erlässt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt oder bestätigt sie schriftlich einen Verwaltungsakt, ist der durch ihn belastete Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren (§ 36 SGB X). In der Verwaltungspraxis ist zu raten, grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen. Die Inhalte der Rechtsbehelfsbelehrung sind in § 36 SGB X ausdrücklich festgehalten. Die Behörde ergibt sich aus §§ 72, 73 VwGO. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beträgt einen Monat nach Bekanntgabe an den Adressaten (§ 70 Abs. 1 VwGO). Die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten müssen gegen die Inobhutnahme förmlich Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO einlegen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Inobhutnahme selbst rechtswidrig gewesen ist. Im Zuge der Rechtsmittelbelehrung muss auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass gemäß §§ 70 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 58 Abs. 1 VwGO die Frist für den Widerspruch nur dann zu laufen beginnt, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde (beim Ausgangsbescheid) oder das Gericht (im Widerspruchsverfahren), bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig (§ 58 Abs. 2 VwGO).

¹⁹ Engelmann in v. Wulffen/Schütze, SGB X, § 35 Rn. 21a



3.4.3.4 Exkurs: Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO und das Widersprechen nach § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Widersprechen nach § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht als verwaltungsrechtlicher Widerspruch gemäß §§ 68 ff. VwGO gedeutet werden kann. Das Widersprechen nach § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII unterliegt, im Gegensatz zum verwaltungsrechtlichen Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO, keinen erkennbaren Form- oder Fristanforderungen.²⁰ Gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt geworden ist, schriftlich, elektronisch nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift einzulegen. An einer solchen Frist fehlt es hingegen gerade bei dem Widersprechen der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nach § 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII. Die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten können der Inobhutnahme vielmehr während ihrer gesamten Dauer formlos widersprechen.²¹

3.5 Materielle Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme

Da es sich bei der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII um eine Maßnahme handelt, die in der Regel mit Eingriffen in Grundrechte verbunden ist, darf diese nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 SGB VIII und unter der strikten Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

3.6 Aufschiebende Wirkung und Sofortvollzug

Fallbeispiel:

Die Fachkräfte eines ASD finden bei einem Hausbesuch ein Kind (ein Jahr alt) mit offenkundigen äußeren Anzeichen für eine Un-

terernährung vor. Die Wohnung ist in hygienisch stark mangelhaften Zustand, einige Gefahrenquellen (z.B. herumliegende Feuerzeuge, Messer und ungesicherte Steckdosen) sind zu entdecken. Zusätzlich wirkt das Kind verängstigt gegenüber seinen Eltern und weist Hämatome auf. Das Jugendamt nimmt das Kind unmittelbar in Obhut.

3.6.1 Aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO

Vorläufigen Rechtsschutz bieten zunächst sowohl der Anfechtungswiderspruch (Widerspruch gegen einen belastenden Verwaltungsakt) als auch die Anfechtungsklage (Klage gegen einen belastenden Verwaltungsakt). Nach § 80 Abs. 1 VwGO entfalten diese Rechtsbehelfe gegen belastende (und noch nicht bestandskräftige) Verwaltungsakte grundsätzlich einen vorläufigen Rechtsschutz in Form einer aufschiebenden Wirkung. Die aufschiebende Wirkung hat zur Folge, dass die Inobhutnahme während des Widerspruchsverfahrens nicht vollzogen werden kann. Demnach ist das Kind oder der Jugendliche für diese Zeit dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten herauszugeben, wenn nicht angeordnet wird, dass die Inobhutnahme nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sofort zu vollziehen ist.

Wird im Fallbeispiel das Kind in Obhut genommen, so ist grundsätzlich, nach der Erhebung eines form- und fristgerechten Widerspruchs, das Kind herauszugeben.

3.6.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Ist die aufschiebende Wirkung nicht schon gesetzlich gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 -3 VwGO ausgeschlossen, kann dies nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO durch eine behördliche Anordnung geschehen.

²⁰ Wiesener in Wiesner SGB VIII, § 42 Rn. 42

²¹ Trenczek in FK-SGB VIII, § 42 Rn. 44



Für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII bedeutet dies, dass das Kind oder der Jugendliche nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht herausgegeben werden muss, wenn diese Widerspruch gegen die Inobhutnahme eingelegt haben.

Wird im Fallbeispiel die sofortige Vollziehung der Inobhutnahme angeordnet, so muss das Kind auch nach Erhebung eines form- und fristgerechten Widerspruchs zunächst nicht herausgegeben werden.

3.6.2.1 Zuständige Behörde

Das Jugendamt als Ausgangsbehörde einer Inobhutnahme kann ab dem Erlass eines Verwaltungsaktes dessen sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anordnen. Es ist zu empfehlen, die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei der Inobhutnahme regelmäßig zu prüfen.

3.6.2.2 Anhörung

Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Demnach ist vor der Anordnung des sofortigen Vollzugs keine Anhörung i.S.d. § 24 SGB X erforderlich.²²

3.6.2.3 Form der Vollziehungsanordnung

Eine besondere Form ist für die Anordnung des sofortigen Vollzugs nicht vorgeschrieben. In Anlehnung an § 80 Abs. 3 VwGO wird sie aber wie ihre Begründung schriftlich erfolgen müssen. In der Regel ist sie mit dem Verwaltungsakt, zu welchem sie ergeht, zu verbinden. Allerdings kann die sofortige Vollziehung auch nachträglich, gesondert und wäh-

rend des Widerspruchsverfahrens angeordnet werden.²³ Die schriftliche Vollziehungsanordnung sollte jedoch spätestens mit Eingang eines Widerspruchs erlassen werden, wenn das Kind oder der Jugendliche in Obhut bleiben soll. Ein Antrag an das Verwaltungsgericht auf Aufhebung der Vollziehung, bei einer schon durchgeführten Inobhutnahme, kann unabhängig von einem Widerspruch gegen den Verwaltungsakt gestellt werden und das Gericht kann die Aufhebung der Vollziehung und damit die Herausgabe des Kindes anordnen. Insofern sollte die sofortige Vollziehung regelmäßig zeitnah angeordnet werden. Es ist zu empfehlen, dass die Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten befasst sind bei denen plötzlich eintretende Umstände eine Inobhutnahme rechtfertigen können, einen ausfüllbaren Vordruck zur Anordnung der sofortigen Vollziehung im Außendienst mit sich führen (vgl. dazu 4.1.4).

Wurde im Fallbeispiel die Inobhutnahme mündlich erlassen, so kann gleichzeitig die sofortige Vollziehung schriftlich angeordnet werden.

3.6.2.4 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Wie sich aus dem Zusammenhang mit der Grundsatzregelung des § 80 Abs. 1 VwGO aber auch aus § 80 Abs. 3 VwGO ergibt, verlangt die Anordnung der sofortigen Vollziehung ein besonderes öffentliches oder privates Interesse an der Vollziehung.²⁴ Dieses besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes muss gemäß § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich begründet werden. Auch die Offensichtlichkeit der Gründe, die einen sofortigen Vollzug gebieten, rechtfertigt in aller Regel keine Ausnahme vom Begründungszwang, wie die ausdrückliche Regelung in § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO zeigt.

²² Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 82

²³ Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 83

²⁴ Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 90



Im Fallbeispiel müsste die Anordnung der sofortigen Vollziehung schriftlich begründet werden.

Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft (§ 80 Abs. 3 S. 2 VwGO). Dies dürfte nach Auffassung der Rechtsprechung bei der Inobhutnahme regelmäßig nicht der Fall sein.²⁵

Im Fallbeispiel dürfte ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegen.

Das besondere öffentliche oder private Interesse i.S.v. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes erfordert eine vorherige Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen, öffentlichen und privaten Interessen, unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit der Interessen an der Vollziehung bzw. der aufschiebenden Wirkung.²⁶ Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen und deren Gewichtung in der zu treffenden Entscheidung ist vom Zweck des Gesetzes, dessen Vollzug der in Frage stehende Verwaltungsakt dient, und den betroffenen Rechten und Interessen auszugehen. Dabei muss auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.²⁷ Zu den in der Abwägung zu berücksichtigenden Interessen gehört auch das öffentliche Interesse des Kindeswohls. Außerdem muss das verfassungsrechtliche Elternrecht gegen das staatliche Wächteramt abgewogen werden. Im Gefahrenabwehrrecht können die Interessen, die Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsakts sind, zugleich die Anord-

nung des Sofortvollzugs rechtfertigen, dies gilt auch und gerade für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, zumal Voraussetzung der Inobhutnahme das Vorliegen einer dringenden Gefahr ist.²⁸ Für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII („Selbstmelder“) ist es nicht zulässig auf die Gründe für die Inobhutnahme abzustellen, da dort alleinige Voraussetzung die Bitte um Obhut des Kindes oder Jugendlichen ist.

Insofern dürfte es sich im Fallbeispiel anbieten, bei der schriftlichen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in die Abwägung die Gründe die für eine dringende Gefahr für das Kindeswohl sprechen aufzunehmen.

3.7 Ende der Inobhutnahme

Nach § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit

- der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Außerdem endet die Inobhutnahme mit Aufhebung durch das Jugendamt nach §§ 44 bis 49 SGB X oder Verlust der Wirksamkeit nach § 39 Abs. 2 SGB X. Letztlich kann auch durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Inobhutnahme aufgehoben werden.

25 Vgl. exemplarisch: VG Würzburg, 05.06.2018 – 3 S 18.745, BeckRS 2018, 21646

26 Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 90

27 Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 91; Vgl. zum Ganzen auch: OVG Münster, 22.12.2017 – 12 B 1553/17
28 Vgl. dazu exemplarisch: VG Freiburg, 07.03.2017 – 4 K 1182/17



3.8 Möglichkeit der erneuten Inobhutnahme

Sollte das Verwaltungsgericht in einem Fall die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Inobhutnahme anordnen oder die Inobhutnahme selbst aufheben, so besteht für das Jugendamt die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen erneut in Obhut zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies sollte in solchen Fällen geprüft werden.



4. Familienrechtliches Verfahren im Rahmen einer Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)

Von den vorgenannten verwaltungsrechtlichen Ausführungen (Kapitel 2 und 3) unberührt, sind die Regelungen aus § 42 Abs. 3 SGB VIII in Bezug auf den durch die Inobhutnahme entstehenden Eingriff in das Personensorgerecht zu beachten. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme sind daher zusätzlich stets noch die Regelungen aus § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII anzuwenden. So ist bei Vorlie-

gen der gesetzlich normierten Tatbestände insbesondere unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Dieses familienrechtliche Verfahren ersetzt aber wiederum nicht das in den Kapitel 2 und 3 dargestellte verwaltungsrechtliche Verfahren.



5. Zusammenfassende Prüflisten und Beispiele für Schriftsätze

5.1 Verwaltungsverfahren im Wege der mündlichen Inobhutnahme

5.1.1 Mündliche Anhörung (vgl. 3.4.2)

5.1.2 Mündliche Bekanntgabe gegenüber den Personensorge- und Erziehungsberechtigten (vgl. 3.3)

- Mündliche Verfügung der Inobhutnahme

Formulierungsbeispiel:

Hiermit wird ihr Kind ... durch uns, das Jugendamt des ... in Obhut genommen.

- Ggf. schriftliche Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. 3.6.2.3)

5.1.3 Schriftliche Bestätigung und Begründung der Inobhutnahme

- Wiederholen der mündlich erlassenen Inobhutnahme

Formulierungsbeispiel:

Wie bereits mündlich verfügt wurde, waren wir ...(Name der Behörde)... am ... (Datum)... verpflichtet, Ihr Kind ... (Name, Geburtsdatum)... am ... in ... in Obhut zu nehmen.

- Ggf. Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. 3.6.2 ff.)

- Begründung der Inobhutnahme bei schriftlicher Bestätigung (vgl. 3.4.3.1 und 3.4.3.2)

- Ggf. Begründung der sofortigen Vollziehung (vgl. 3.6.2.4)

- Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. 3.4.3.3)



5.1.4 Beispiel für schriftliche Anordnung des Sofortvollzugs bei mündlicher Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

Briefbogen der Behörde (mit sämtlichen Angaben z.B. Sitz, Telefon, Datumsangabe usw.)

Adressformel

Anordnung des Sofortvollzugs der Inobhutnahme von nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Sehr geehrte

der Sofortvollzug der mündlich ergangenen Inobhutnahme Ihres Kindes durch wird angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung anzuordnen. Dies bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung eines verwaltungsrechtlichen Widerspruchs entfällt. Im vorliegenden Fall ist das Durchführen der Inobhutnahme von besonderem öffentlichen Interesse, weil der Vollzug der Inobhutnahme nach dem staatlichen Wächteramt, wonach das Kind vor Gefahren für sein Wohl zu schützen ist, geboten ist. Der Schutz Ihres Kindes duldet vorliegend keinen zeitlichen Aufschub. Schon daher überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Schutz Ihres Kindes deutlich Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Im Gefahrenabwehrrecht können die Interessen, die Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsakts sind, zugleich die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigen. Dies gilt auch und gerade für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, zumal Voraussetzung der Inobhutnahme das Vorliegen einer dringenden Gefahr ist. Eine dringende Gefahr in diesem Sinne liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt für das körperliche, geistige oder seelische Wohl bevorsteht oder schon eingetreten ist. Es muss sich also um eine nicht anders lösbare Notsituation handeln.

Insofern besteht eine dringende Gefahr für das Wohl von
und der sofortige Vollzug der mündlichen Inobhutnahme war anzuordnen.
Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift



5.1.5 Beispiel für schriftliche Bestätigung bei mündlicher Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII mit Anordnung des Sofortvollzugs

Briefbogen der Behörde (mit sämtlichen Angaben z.B. Sitz, Telefon, Datumsangabe usw.)

Adressformel

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII Ihres Kindes geboren am

Sehr geehrte

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Wie bereits mündlich verfügt wurde, waren wir am
verpflichtet, Ihr Kind am in in Obhut zu nehmen.
2. Der Sofortvollzug der mündlichen Inobhutnahme vom wird nachträglich angeordnet.

17

Begründung:

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Inobhutnahme Ihres Kindes nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erfüllt. Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Dazu muss eine dringende Gefahr für das Wohl der Jugendlichen die Inobhutnahme erfordern. Eine dringende Gefahr in diesem Sinne liegt vor, weil mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt für das körperliche, geistige oder seelische Wohl Ihres Kindes bevorsteht oder schon eingetreten ist. Es handelt sich also um eine nicht anders lösbare Notsituation. Aufgrund unserer Gefährdungsprognose sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung objektiv erkennbar.

Insofern bestand zum Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe der Inobhutnahme eine dringende Gefahr für das Wohl Ihres Kindes.

Weitere Voraussetzung der Inobhutnahme ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.



Sie widersprachen der Inobhutnahme. Auf Grund der Dringlichkeit unseres Einschreitens konnte nicht mit der rechtzeitigen Entscheidung des Familiengerichts gerechnet werden. Ggf. Gründe warum. ODER: Sie widersprachen der Inobhutnahme nicht.

Auch diese Voraussetzung war insofern erfüllt.

Weitere Voraussetzung für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist, dass diese zur Beseitigung der dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen „erforderlich“ ist. Erforderlich ist eine Maßnahme nur dann, wenn ein gleich wirksames, Sie als Betroffene aber weniger beeinträchtigendes Mittel nicht zur Verfügung steht. Geeignet ist die Inobhutnahme, da sie dazu beiträgt, das Ziel der Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen. Erforderlich ist vorliegend die Inobhutnahme, da kein mildereres, aber gleich geeignetes, Mittel zur Verfügung steht.

Individuelle Gründe. Beispiel: Bisherige Bemühungen, Angebote von Leistungen und Hilfen wurden von Ihnen nicht mit ernstlichem Willen zu Veränderungen angenommen und scheiden deshalb aus.

18 Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung anzuordnen. Dies bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung eines verwaltungsrechtlichen Widerspruchs entfällt. Im vorliegenden Fall ist das Durchführen der Inobhutnahme von besonderem öffentlichen Interesse, weil der Vollzug der Inobhutnahme nach dem staatlichen Wächteramt, wonach das Kind vor Gefahren für sein Wohl zu schützen ist, geboten ist. Der Schutz Ihres Kindes duldet vorliegend keinen zeitlichen Aufschub. Daher überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Schutz Ihres Kindes deutlich Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Im Gefahrenabwehrrecht können die Interessen, die Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsakts sind, zugleich die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigen. Dies gilt auch und gerade für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, zumal Voraussetzung der Inobhutnahme das Vorliegen einer dringenden Gefahr ist. Insofern ist auch auf die obigen Gründe zu verweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift



5.2 Verwaltungsverfahren im Wege der schriftlichen Inobhutnahme

5.2.1 Schriftliche Anhörung (vgl. 3.4.2)

Formulierungsbeispiel für schriftliche Anhörung bei Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII:

Dem Jugendamt liegt folgender Sachverhalt vor: ... (Schilderung des Sachverhalts)... Aus diesen Gründen liegt aus Sicht des Jugendamtes eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen vor, die eine Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen... (Name, Geburtsdatum)... erfordert.

Mit diesem Schreiben fordern wir Sie deshalb auf, uns bis zum ... eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme zu dem

von uns geschilderten Sachverhalt zukommen zu lassen, falls Sie Einwendungen gegen die von uns beabsichtigte Inobhutnahme vorbringen möchten.

5.2.2 Schriftliche Bekanntgabe des Bescheids der Inobhutnahme gegenüber den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (vgl. 3.4.3 und 3.4.3.1 f.)

- Verfügung der Inobhutnahme
- Ggf. schriftliche Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. 3.6.2 ff.)
- Begründung der Inobhutnahme (vgl. 3.4.3.1 und 3.4.3.2)
- Ggf. Begründung der sofortigen Vollziehung (vgl. 3.6.2.4)
- Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. 3.4.3.3)



5.2.3 Beispiel für schriftlichen Inobhutnahmebescheid nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII mit Anordnung des Sofortvollzugs

Briefbogen der Behörde (mit sämtlichen Angaben z.B. Sitz, Telefon, Datumsangabe usw.)

Adressformel

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII Ihres Kindes geboren am

Sehr geehrte

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Kind wird durch in Obhut genommen.
2. Der Sofortvollzug der Inobhutnahme (Ziffer 1) wird angeordnet.

Begründung:

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Inobhutnahme Ihres Kindes nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erfüllt. Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Dazu muss eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordern. Eine dringende Gefahr in diesem Sinne liegt vor, weil mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt für das körperliche, geistige oder seelische Wohl Ihres Kindes bevorsteht oder schon eingetreten ist. Es handelt sich also um eine nicht anders lösbare Notsituation. Aufgrund unserer Gefährdungsprognose sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung objektiv erkennbar.

Individuelle Gründe für die Kindeswohlgefährdung

Insofern besteht eine dringende Gefahr für das Wohl Ihres Kindes.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Sie widersprechen der Inobhutnahme. Auf Grund der Dringlichkeit unseres Einschreitens kann nicht mit der rechtzeitigen Entscheidung des Familiengerichts gerechnet werden. ODER: Sie widersprechen der Inobhutnahme nicht.

Auch diese Voraussetzung ist insofern erfüllt.

Weitere Voraussetzung für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist, dass diese zur Beseitigung der dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Ju-



gendlichen „erforderlich“ ist. Erforderlich ist eine Maßnahme nur dann, wenn ein gleich wirksames, Sie als Betroffene aber weniger beeinträchtigendes Mittel nicht zur Verfügung steht. Geeignet ist die Inobhutnahme, da sie dazu beiträgt, das Ziel der Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen. Erforderlich ist vorliegend die Inobhutnahme, da kein milderes aber gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

Individuelle Gründe. Beispiel: Bisherige Bemühungen, Angebote von Leistungen und Hilfen wurden von Ihnen nicht mit ernstlichem Willen zu Veränderungen angenommen und scheiden deshalb aus.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung anzuordnen. Dies bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung eines verwaltungsrechtlichen Widerspruchs entfällt. Im vorliegenden Fall ist das Durchführen der Inobhutnahme von besonderem öffentlichem Interesse, weil der Vollzug der Inobhutnahme nach dem staatlichen Wächteramt, wonach das Kind vor Gefahren für sein Wohl zu schützen ist, geboten ist. Der Schutz Ihres Kindes duldet vorliegend keinen zeitlichen Aufschub. Schon daher überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Schutz Ihres Kindes deutlich Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Im Gefahrenabwehrrecht können die Interessen, die Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsakts sind, zugleich die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigen. Dies gilt auch und gerade für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, zumal Voraussetzung der Inobhutnahme das Vorliegen einer dringenden Gefahr ist. Insofern ist auch auf die obigen Gründe zu verweisen.

21

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift



6. Literaturverzeichnis

- Diering/Timme, Lehr- und Praxiskommentar SGB X, 4. Aufl. 2016, Nomos, Zitiert als: LPK-SGB X
- Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch VIII, Band 2, Erich Schmidt
- Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, C.H. Beck
- Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 15. Aufl. 2018, C.H. Beck
- Körner/Leitherer/Mutschler, Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 101. Ergänzungslieferung Stand: September 2018, C.H. Beck, Zitiert als: KassKomm
- Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, C.H. Beck
- Krug/Riehle, SGB VIII, 188. Ergänzungslieferung 2018, Luchterhand
- Kunkel/Kepert/Pattar, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 7. Aufl. 2018, Nomos, Zitiert als: LPK-SGB VIII
- Möller, Praxiskommentar SGB VIII, 2. Aufl. 2017, Bundesanzeiger Verlag, Zitiert als: PK-SGB VIII
- Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, Nomos, Zitiert als: FK-SGB VIII
- Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, Luchterhand
- Schlegel/Voelzke, juris Praxiskommentar SGB VIII, 2. Aufl. 2018, juris, Zitiert als: jurisPK-SGB VIII
- Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, C.H. Beck
- v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, C.H. Beck



7. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Die Hinweise wurden erarbeitet unter Beteiligung von Jugendämtern in Baden-Württemberg:

Delia Godehardt, Stadt Stuttgart;

Dagmar Groß, Stadt Stuttgart;

Friedrich Mayer, Landratsamt Karlsruhe;

Michael Podolski, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis;

Moritz Widmer, Landratsamt Tuttlingen;

Unter Federführung des KVJS-Landesjugendamtes:

23

Stephanie Alter-Betz, KVJS;

Christoph Grünenwald, KVJS;



Juni 2020

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Verantwortlich:

Stephanie Alter-Betz

Telefon 0711 6375-434

Stephanie.Alter-Betz@kvjs.de

Gestaltung:

Martin Gehrke

Telefon 0711 6375-520

Martin.Gehrke@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de